

## Vergütungssätze in der Landwirtschaft

Die Vergütung von Auszubildenden richtet sich bei tarifgebundenen Betrieben nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag.

Seit 01.01.2020 wird die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung durch das Berufsbildungsgesetz geregelt..

Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an (§ 17 Abs. 1 BBiG, bis 2020)

### Mindestvergütung für Auszubildende für nicht tarifgebundene Betriebe

Er enthält folgende monatliche Vergütungen:

Beginn Ausbildung	2020	2021	2022	2023
1. Ausbildungsjahr	515,00	550,00 €	585,00 €	620,00 €
2. Ausbildungsjahr	608,00	649,00 €	690,00 €	732,00 €
3. Ausbildungsjahr	695,00	743,00 €	790,00 €	837,00 €

Stand Januar 2023

### Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen für die Landwirtschaft

Sollten Sie Mitglied im Arbeitgeberverband sein (Nachweis erforderlich!) können weiterhin die bisher durch die Tarifpartner verhandelten Vergütungssätze angewendet werden.

Er enthält folgende monatliche Vergütungen:

	gültig ab 01.10.2022
<b>bei dreijähriger Ausbildung</b>	
1. Ausbildungsjahr	700,00 €
2. Ausbildungsjahr	760,00 €
3. Ausbildungsjahr	850,00 €
<b>bei zweijähriger Ausbildung</b>	
in den ersten 6 Monaten	700,00 €
ab dem 7. Monat	760,00 €
ab dem 13. Monat	850,00 €
<b>bei zusätzlicher Schwerpunktausbildung</b>	850,00 €

Stand Januar 2023

## **Allgemeine Hinweise für den Betrieb:** (ohne Gewähr)

### **Sozialversicherungssätze 2023**

- Krankenkasse	14,60 %	plus ggf. Zusatzbeitrag (je nach KK unterschiedl.)
- Rentenversicherung	18,60 %	
- Arbeitslosenversicherung	2,60 %	
- Pflegeversicherung	3,05 %	Beitragszuschlag für Kinderlose 0,35 %

### **Verpflegung und Unterkunft**

Wird Verpflegung und Unterkunft/Wohnung vom Ausbildungsbetrieb gewährt, so sind diese Leistungen nicht von der Bruttoausbildungsvergütung abzuziehen.

Nach Ermittlung der Nettovergütung (also nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) sind dann als Gegenwert für Verpflegung und Unterkunft die jeweils geltenden Bewertungssätze gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung von der Nettovergütung abzuziehen (aber nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus). Daraus ergibt sich der Auszahlungsbetrag.

### **Wert der Sachleistungen:**

Gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung gelten für das Jahr 2023 nachfolgend aufgeführte Werte:

- Unterkunft 185,50 €/Monat 6,18 € kalendertäglich
- Frühstück 2,00 €/Tag
- Mittagessen 3,80 €/Tag
- Abendessen 3,80 €/Tag

### **Hinweis zur Berufsausbildungsbeihilfe:**

Auszubildende, die während der Ausbildung außerhalb ihres Elternhauses untergebracht sind, können eine Berufsausbildungsbeihilfe bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.